

**Antrag
einstimmig angenommen**

**Zusatzantrag
einstimmig angenommen**

GR DI Georg Topf

15.03.2012

A N T R A G
zur
dringlichen Behandlung
unterstützt durch die im GR vertretenen
Klubs von GRÜNE, SPÖ.....

Betr.: Petition zur Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 –
Ladestationen, Lifteinbau in Altbauten

1. Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Der Großraum Graz hat im Sinne der Entscheidung des Klima- und Energiefonds den Status einer „Modellregion Elektromobilität“. Durch eine Erhöhung des Anteils von E-Autos bei den PKW-Neuzulassungen in der Modellregion soll sich die Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsmittel vom motorisierten Individualverkehr deutlich in Richtung umweltschonender Verkehrsmittel verschieben.

Parallel zur geplanten Implementierung der Elektrofahrzeuge wird die erforderliche Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum und bei Betrieben aufgebaut.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, besteht ein Bedarf nach einer klaren gesetzlichen Regelung für die Genehmigungsverfahren von E-Ladestationen.

Auf Grund einer eingeholten Stellungnahme der Fachabteilung 13B des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind auf Grund der derzeitigen Rechtslage E-Ladestationen im Freien gem. § 19 Z 1 Stmk. Baugesetz 1995 als bewilligungspflichtige Bauvorhaben einzustufen. Die Aufstellung im Inneren eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage stellt hingegen ein anzeigepflichtiges Vorhaben gem. § 20 Z 5 Stmk. Baugesetz 1995 dar.

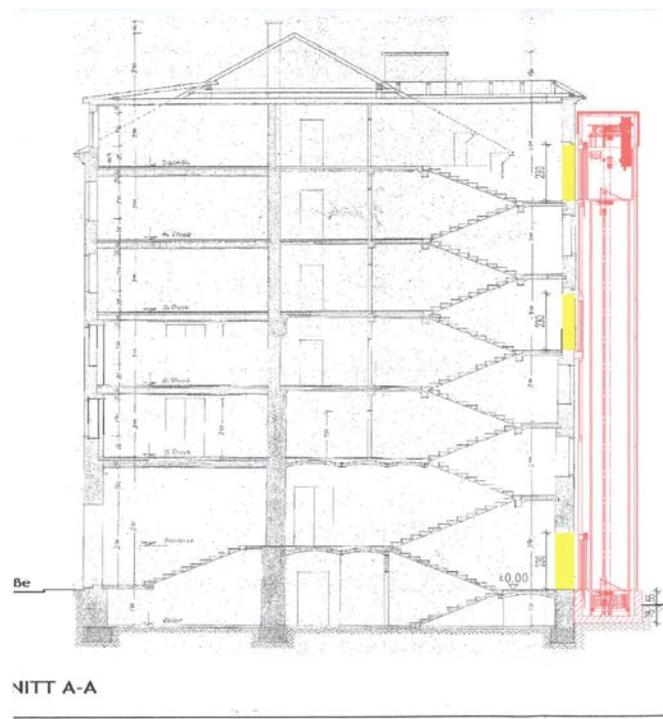
Im Sinne einer einheitlichen Regelung, aber auch im Sinne der Verwaltungsökonomie erscheint eine Regelung der Anzeigepflicht für E-Ladestationen für Elektrofahrzeuge, unabhängig davon, ob sie im Freien, oder in Garagen aufgestellt sind, angemessen; dies auch im Hinblick auf den Vergleichsmaßstab sonstiger anzeigepflichtiger Vorhaben gem. § 20 Stmk. Baugesetz 1995 (z.B. Umspann- und Kabelstationen, Antennen- und Funkanlagentragsmasten). Ebenso sollte die Einräumung einer Verordnungsermächtigung für die Gemeinde zur Vorschreibung einer Anzahl an Abstellplätzen, die mit E-Ladestationen auszurüsten sind, geprüft werden.

2. Ausnahmen für Baumaßnahmen an Altbauten bei Lifteinbauten

Die Landeshauptstadt Graz ist im Besonderen im Bereich der gründerzeitlichen Blockrandverbauung von mehrgeschossigen Wohnhäusern mit hofseitigen Stiegenhäusern geprägt. Der nachträgliche Einbau von Liftaufzugsanlagen in solche Altbauten ist technisch nur hofseitig in der Weise möglich, dass der Lift im jeweiligen Zwischengeschoss des Stiegenhauses hält und die BenutzerInnen des Liftes danach zum Erreichen der eigentlichen Stockwerke, in welchen sich Wohnungen befinden, noch einen Halbstock über Treppen überwinden müssen.

Die Herstellung einer Barrierefreiheit wäre daher trotz eines solchen hofseitigen Lifteinbaus im Ergebnis nur durch den zusätzlichen Einbau von jeweiligen Treppenliften theoretisch denkbar. Bei einem z.B. sechsgeschossigen Mehrparteienhaus dieser Bauart bedürfte es, wie ein bei der Berufungskommission der Stadt Graz jüngst anhängig gewesener Fall belegt hat, zur Erzielung einer Barrierefreiheit zusätzlich des Einbaus von zwölf Treppenliften, um die jeweils aus neun Treppen bestehenden Zwischengeschosse zu überwinden.

Die Situation beim nachträglichen hofseitigen Lifteinbau in mehrgeschossige gründerzeitliche Wohnhäuser stellt sich wie folgt dar:



Die Erzielung der Barrierefreiheit durch einen solchen zusätzlichen Einbau von Treppenliften kann bei einem gründerzeitlichen Altbau somit als wirtschaftlich unzumutbar bezeichnet werden.

Nun gibt es zwar von der Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 76 Abs 3 bzw. § 97 Stmk. Baugesetz 1995 Ausnahmebestimmungen für Zu- und Umbauten. Auf Grund einer eingeholten Stellungnahme der Fachabteilung 13B des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind diese beiden Ausnahmebestimmungen aber auf jene Anlassfälle nicht anwendbar, bei denen der nachträgliche hofseitige Lifteinbau eine Verkürzung der gesetzlichen Abstände zu Nachbargrundgrenzen oder Nachbargebäuden bedürfte.

Dies deshalb, da sich die durch die Novelle LGBl. Nr. 27/2008 geschaffene Ausnahmeregelung von den Abstandsbestimmungen in § 13 Abs 8 Stmk. Baugesetz 1995 nur auf Einbau von „barrierefrei ausgebildeten“ Aufzugsanlagen zur Personenbeförderung als Zubau zu bestehenden Gebäuden bezieht.

Die oben geschilderten Anlassfälle von nicht barrierefrei ausgebildeten Aufzugsanlagen fallen daher nicht unter § 13 Abs 8 Stmk. Baugesetz 1995. Für solche Fallgruppen bedarf es beim hofseitigen Lifteinbau somit einer zusätzlichen Ausnahmebestimmung in § 97 Stmk. Baugesetz 1995, falls ein Lifteinbau ohne Abstandsverkürzung technisch nicht anders möglich ist.

Eine solche zusätzliche Ausnahmebestimmung in § 97 Stmk. Baugesetz 1995 erscheint auch gerechtfertigt, zumal auch ein solcherart geschilderter Lifteinbau, selbst wenn er nicht zu einer vollständigen Barrierefreiheit führt, für die BewohnerInnen der mehrgeschossigen Altbauten dennoch zu einer eindeutigen Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität beiträgt.

Namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs stelle ich daher folgenden

dringlichen Antrag:

Der Grazer Gemeinderat wolle beschließen, dass das Land Steiermark im Petitionswege aufgefordert wird:

1. Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Freien und in Garagen in den Katalog der anzeigepflichtigen Bauvorhaben gem. § 20 Stmk. Baugesetz 1995 aufzunehmen;
2. Für Baumaßnahmen an Altbauten die Bestimmung des § 97 Stmk. Baugesetz 1995 insofern zu ändern, dass Erleichterungen nicht nur gegenüber den Vorschriften des I. Teiles des 2. Hauptstückes des Stmk. Baugesetzes zugelassen werden können, sondern auch hinsichtlich der Abstandsbestimmungen des § 13 Stmk. Baugesetz, sofern es sich um Aufzugsanlagen zur Personenbeförderung als Zubau zu bestehenden Gebäuden handelt und die Herstellung der Barrierefreiheit auf Grund der im Altbau bestehenden Stiegenhäuser mit Halbstockwerken mit wirtschaftlich zumutbaren Kosten nicht erzielbar ist.

Graz, 15. März 2012

Zusatzantrag

zum Dringlichkeitsantrag von GR DI Georg Topf betreffend die „Petition zur Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 – Ladestationen, Lifteinbau in Altbauten“

Der Punkt 2 im vorliegenden Antrag zur Änderung des bestehenden Baugesetzes 1995 auf Landesebene, um den fehlenden Einbau von Liften in Altbauwohnungen ermöglichen zu können, muss aus Sicht der KPÖ noch um einen wichtigen Aspekt ergänzt werden.

Übereinstimmung besteht darin, dass ein Lifteinbau in Altbauwohnungen insbesondere für viele Menschen mit Behinderung eine dringend notwendige Maßnahme ist, um den Verbleib in ihrer gewohnten Umgebung und eine selbstständige Lebensführung zu unterstützen. Oft leben Menschen schon sehr lange in ihrer Wohnung und die Behinderung hat sich erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben. Insbesondere im Jahr des aktiven Alterns wäre es somit ein wichtiger Beitrag dazu, um ein Herausreißen der Menschen aus der gewohnten räumlichen und sozialen Umgebung mit allen verbundenen Nachteilen vermeiden zu können.

Das Hauptproblem bei einem nachträglichen Lifteinbau liegt aber aus unserer Sicht vor allem darin, dass er im Sinne des Mietrechtsgesetzes keine „Erhaltung“, sondern eine „Verbesserung“ darstellt und mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Da das Land Lifteinbauten zur Zeit aber nur mit 14% fördert, werden sie deshalb entweder auf die MieterInnen abgewälzt, die - bei einer Zustimmung aller - über Annuitäten für die Kosten aufkommen müssen, oder diese notwendige Maßnahme kann gar nicht umgesetzt werden.

Aus diesem Grund stelle ich namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Zusatzantrag,

der bei Punkt 2 ergänzend eingefügt werden soll:

Bei nachträglichem Lifteinbau in Altbauten soll eine Erhöhung der derzeitigen Wohnbauförderung des Landes von 14% überdacht werden.

Betreff: Initiative zur Errichtung einer
überbetrieblichen Lehrwerkstätte



GRAZ

Gemeinderatsklub

A-8010 Graz-Rathaus

Telefon: (0316) 872-2120

Fax: (0316) 872-2129

email: spoe.klub@graz.at

www.graz.spoe.at

**Dringlichkeit
mit Mehrheit angenommen**

**Antrag
einstimmig angenommen**

Graz, 15. März 2012

DRINGLICHER ANTRAG

**an den Gemeinderat
eingebracht von Herrn Gemeinderat Klaus Eichberger
in der Sitzung des Gemeinderates
vom 15. März 2012**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe KollegInnen und Kollegen!

Die jüngsten AMS-Daten für den Arbeitsmarktbezirk Graz sind alarmierend: Denn obwohl nicht zuletzt auch durch die Stadt Graz selbst in unserer Region eine Vielzahl von Beschäftigungsinitiativen gesetzt wurden und werden, stiegen die Arbeitslosenzahlen dramatisch an: Im Februar 2012 waren heuer 15.196 Personen im AMS-Bezirk Graz als arbeitslos gemeldet, das sind gegenüber dem Vergleichszeitraum von 2011 um 1590 Personen mehr – eine Steigerung von 11,7 Prozent. Graz liegt damit steiermarkweit – im Landesdurchschnitt stieg die Arbeitslosigkeit um 9,4 Prozent - leider im Spitzenfeld. Signifikant dabei: Das deutliche Ansteigen im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 12,6 Prozent erhöht hat und das fast explosionsartige Anschwellen der Zahl der Lehrstellensuchenden. 401 junge Menschen waren in unserem Bezirk im Februar als Lehrstellensuchende vorgemerkt – um 184 oder 84,5 Prozent mehr als noch vor einem Jahr!

Jetzt mag die Winterarbeitslosigkeit am Bau durch die extreme Februarkälte sicher ein wenig mit zu diesen alarmierenden Daten beigetragen haben. Faktum aber ist: Die erhoffte Entspannung am Arbeitsmarkt ist ausgeblieben. Schlimmer noch: Die Luft für die Arbeitssuchenden – und da speziell auch für die Jungen – wird immer dünner.

Und so kommt es nicht von ungefähr, dass alle ExpertInnen attestieren, dass eine gute, fundierte Ausbildung immer wichtiger wird: Sowohl für die Arbeitssuchenden selbst, als natürlich auch für die Wirtschaft, die – aufgrund steigenden Konkurrenzkampfes – auf exzellent ausgebildete Fachkräfte angewiesen ist.

Seitens der Wirtschaft wird der dringende Bedarf an Fachkräften demgemäß auch immer betont, gleichzeitig wird aber beteuert, dass nicht alle Klein- und Mittelbetriebe das Potenzial hätten, Lehrlinge auszubilden. Umso wichtiger wäre, in einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Stadt und

Grazer Wirtschaft, diesem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und das Schlagwort „Karriere mit Lehre“ mit Leben zu füllen.

Ein Ansatzpunkt dafür wäre die Errichtung einer überbetrieblichen Lehrwerkstätte im Haus Graz – nach Vorbild der Stadt Wien. Deckt doch der Gemeindedienst mehr als 200 Berufsgruppen ab – von GärtnerInnen bis zu Maler- und AnstreicherInnen, von IT-TechnikerInnen bis zum Tourismusbereich, von TischlerInnen und KFZ-MechanikerInnen bis hin zu BüroassistentInnen. SpezialistInnen, denen die Ausbildung von Lehrlingen übertragen werden könnte, wären im Haus Graz auf jeden Fall vorhanden. Und durch eine entsprechende Beteiligung durch die Wirtschaft sollte auch die Finanzierung einer solchen überbetrieblichen Lehrwerkstätte möglich sein.

Ein Gewinn wäre ein solches Projekt auf jeden Fall für alle:

- Für viele Grazer Jugendliche wäre eine hochqualifizierte Ausbildung mit Zukunftschancen sichergestellt,
- Grazer Unternehmen könnten damit auf bestens ausgebildete Fachkräfte zurückgreifen,
- was wiederum zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Graz führen könnte.

In diesem Sinne stelle ich daher namens der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

den dringlichen Antrag:

Der Bürgermeister wird ersucht, unter Koordination durch die Magistratsdirektion eine ressort- und ämterübergreifende Arbeitsgruppe, der auch VertreterInnen der städtischen Betriebe und Unternehmungen angehören sollten, einzusetzen, die gemäß Motivenbericht in Zusammenwirken mit AMS, Berufsbildungseinrichtungen, Wirtschaftskammer, Industriellenvereinigung, ÖGB und Arbeiterkammer die Notwendigkeiten und Voraussetzungen für die Errichtung einer überbetrieblichen Lehrwerkstätte im Haus Graz unter Beteiligung der Grazer Wirtschaft prüfen soll. Ein erster Zwischenbericht ist dem Gemeinderat zu weitergehenden Beratungen bis Juni 2012 vorzulegen.

Dringlichkeit abgelehnt

Betreff: Informations-, Service- und Vertriebsoffensive

Graz, 15. März 2012

Gemeinsamer Dringlicher Antrag von SPÖ und FPÖ

**an den Gemeinderat
eingebracht von Herrn Gemeinderat Karl-Heinz Herper
in der Sitzung des Gemeinderates
vom 15. März 2012**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe KollegInnen und Kollegen!

Wie bereits hinlänglich bekannt sein dürfte, plant die schwarzgrüne Rathausmehrheit unter dem Titel „Information-, Service- und Vertriebsoffensive“ zwischen April und Dezember dieses Jahres um eine Million Euro eine Kampagne zur Darstellung städtischer Service- und Dienstleistungen. 500.000 Euro soll die Holding beisteuern, 355.000 Euro kommen aus dem Budget der städtischen Öffentlichkeitsarbeit und weitere 145.000 Euro wurden vom Finanzstadtrat zusätzlich zugesagt.

Abgesehen davon, dass der Zeitpunkt dieser von Schwarzgrün propagierten Kampagne angesichts der unmittelbar bevorstehenden Gemeinderatswahl ein wenig nach dem Versuch einer Selbstdarstellung auf Steuerkosten aussieht, stellt sich insgesamt die Frage der Sinn- und Zweckmäßigkeit.

Richtig ist, dass das Dienstleistungsangebot der Stadt hervorragend ist, dass die MitarbeiterInnen des „Haus Graz“ exzellente Arbeit im Interesse der GrazerInnen leisten. Allerdings: Sowohl Stadt als auch Holding verfügen über personell gut besetzte, hochqualifizierte Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit, die diese Leistungen bestmöglich transportieren können. Und das Haus Graz verfügt auch über ausgezeichnete Medien, die dafür Verwendung finden könnten: Etwa die BIG, etwa die Homepage der Stadt Graz, etwa die Medien der Holding. Und darüber hinaus sind – auch das sollte nicht unerwähnt bleiben – in den Stadtregierungsbüros sehr gute ReferentInnen für Öffentlichkeitsarbeit tätig.

So gesehen ist eine Werbekampagne um eine Million Euro für auf Kosten der GrazerInnen nicht verantwortbar: Denn zu Jahresbeginn wurden die städtischen Gebühren und Tarife für diese GrazerInnen mehr oder weniger deutlich angehoben, die Konsolidierungspakete von Bund und Land lassen weitere Belastungen erwarten. Und auch die nächste – mehr oder weniger deutliche – Tarifierhöhung für die öffentlichen Verkehrsmittel steht als „Indexanpassung“ im Frühsommer ins Haus.

Daher gäbe es für diese eine Million Euro sinnvollere, den Grazerinnen und Grazern wirklich zugute kommende Verwendungsmöglichkeiten: Indem etwa mit den 500.000 Euro der Holding endlich die seit Jahren von diesem Gemeinderat geforderte Senkung der Eintrittspreise für die städtischen Bäder realisiert wird - inklusive Anpassung der Eintrittspreise der teuren Auster an die anderen Freibäder. Für derartiges war bis dato nie Geld vorhanden, Gebührenerhöhungen wurden mit finanziellen Notwendigkeiten begründet – aber 500.000 Euro für Eigenwerbung sind vorhanden?

Und auch die städtischen 500.000 Euro könnten weit zweckmäßiger eingesetzt werden: Indem sie - angesichts der dramatische Feinstaubsituation und speziell in Hinblick auf die in wenigen Wochen zu erwartende Kostensteigerungen bei den ÖV-Tarifen - für eine zielgerichtete Senkung der ÖV-Tarife für die Grazerinnen und Grazer verwendet werden. Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat verunmöglicht es ja leider, jetzt solches konkret per Antrag einzufordern. Aber es gibt keine Geschäftsordnung, die euch, liebe KollegInnen von Schwarzgrün, daran hindert, gemeinsam mit uns diese Idee aufzugreifen. Indem nämlich ein **Modell entwickelt wird, über das – im Einklang mit dem EU-Recht (Dienstleistungsrichtlinie) – in Graz gemeldeten Personen mit diesen 500.000 Euro aus dem städtischen Budget beim Erwerb einer nicht übertragbaren ÖV-Halbjahres- und Jahreskarte in Prämienform, durch Preisnachlass o.ä. Vergünstigungen gewährt werden können.**

Namens der Gemeinderatsfraktionen von SPÖ und FPÖ stelle ich daher folgenden

dringlichen Antrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Graz lehnt die für April bis Dezember 2012 geplante sogenannte „Information-, Service- und Vertriebsoffensive“ betreffend die Leistungen der Stadt und der Holding ab, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Selbstdarstellungskampagne um eine Million Euro als nicht vertretbar erscheint. Denn nicht nur die von Bund und Land geplanten „Budgetkonsolidierungsmaßnahmen“ lassen für die Grazerinnen und Grazer - über die städtischen Gebühren- und Tariferhöhungen hinaus - Belastungen erwarten.
2. Der Gemeinderat der Stadt Graz beauftragt Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, mit den zuständigen Organen der Holding Graz Gespräche zu führen, dass die für die sogenannte „Informations-, Service- und Vertriebsoffensive“ vorgesehenen 500.000 Euro der Holding für eine Senkung der Eintrittspreise der Grazer Bäder für Familien und Kinder und speziell eine Angleichung der Eintrittspreise der „Auster“ in Eggenberg an jene der übrigen städtischen Bäder verwendet werden.

Die Grünen – Alternative Liste Graz
Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus

Telefon 0316 / 872-2163
Telefax 0316 / 872-2169
gruene.klub@stadt.graz.at
www.graz.gruene.at

Dringlicher Antrag der Grünen-ALG

unterstützt durch die Gemeinderatsklubs von ÖVP, SPÖ, KPÖ und FPÖ

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 15.3.2012

von

GRin Mag.^a Dipl.-Ing.ⁱⁿ (FH) Daniela Grabe

Betrifft: ACTA

Das Anti-Counterfeiting Trade Agreement, kurz ACTA (Anti-Produktpiraterie-Handelsabkommen), wird seitens der Entstehungsverantwortlichen als multilaterales Handelsabkommen zum Schutz gegen Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen, das in den USA und Europa sowie einigen anderen Ländern die **Durchsetzung von Schutzrechten für das geistige Eigentum zum Ziel habe**, dargestellt. Nach Aussage der EU-Kommission soll es „dauerhaftes **Wachstum der Weltwirtschaft gewährleisten**, gefährliche **Produktmängel aus dem Verkehr ziehen** und den wissensbasierten europäischen Volkswirtschaften helfen, ihre **Wettbewerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten**“ (Wikipedia bzw. Schrey/Hauk 2011)¹.

Doch was so harmlos klingt, verbirgt einiges an Besorgniserregendem bis hin zu Erschreckendem, wie auch die zahlreichen Demonstrationen und Protestaktionen zigtausender Bürgerinnen und Bürger in etlichen Ländern gezeigt haben. In Brüssel wurde Ende Februar laut Medienberichten eine Petition mit 2,4 Millionen Unterschriften gegen ACTA an den Petitionsausschuss des Parlaments² übergeben.

ACTA ist nicht einfach irgendein kleines Abkommen zur Wahrung der – berechtigten – Urheberrechte „kleiner“ AutorInnen oder MusikerInnen, ACTA bietet keinen Schutz gegen Produktpiraterie im großen Stil, und ACTA ist auch keinerlei Hilfe für die wissensbasierten europäischen Volkswirtschaften zu mehr Wettbewerbsfähigkeit, Fortschritt oder was auch immer.

Nein – ACTA ist

- 1.) ein **massiver Eingriff in Informationsfreiheit und Menschenrechte**.
- 2.) ACTA ist ein **massiver Eingriff in Persönlichkeitsrechte**, sei es bei der Internetnutzung, sei es bei privatem Besitz im Zuge von Zollkontrollen.³

¹ Joachim Schrey und Thomas W. Haug: ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement) - ohne Auswirkungen auf das deutsche und europäische Recht in Kommunikation und Recht 2011, Heft 3, Seite 171ff.

² <http://www.computerwelt.at/detailArticle.asp?a=139303&n=4&n2=0>

³ Vgl. Wikipedia: Abschnitt 3 (13–22) Zoll: Zollkontrollen im Hinblick auf den Schutz geistigen Eigentums sind erlaubt, sollen so gestaltet werden, dass der Handel nicht unverhältnismäßig erschwert wird (Artikel 13). Kontrollen sollen auch für kleine Sendungen gewerblichen Charakters durchgeführt werden. Private Sendungen können von diesen Kontrollen ausgenommen werden (Artikel 14). Die zuständigen Behörden dürfen Rechteinhaber auffordern, ihnen zur Verfolgung von Urheberrechtsverstößen mit sachdienlichen Hinweisen

- 3.) ACTA ist möglicherweise eine **massive Bedrohung für Menschen** in jenen Regionen, in denen die medizinische Versorgung auf „Nachahmungsprodukte“ wie **Generika** und die Landwirtschaft auf leistbares und nicht teuer lizenziertes **Saatgut** angewiesen ist.
- 4.) ACTA ist unter **höchst intransparenten und undemokratischen Bedingungen** zustande gekommen.
- 5.) ACTA ist **einseitig**, nahezu ausschließlich aufgrund von einseitigen Interessen der Musik- und Filmindustrie ausverhandelt worden⁴.
- 6.) ACTA ist in vielen Passagen **unverantwortlich schwammig** und in der Möglichkeit der Auslegung und in den enthaltenen potenziellen Strafmaßnahmen absolut **nicht maßvoll** (vgl. die Besorgnis zahlreicher RechtsexpertInnen bezüglich maßlos überhöhter Schadensersatzzahlungen) – und zudem ohnehin nicht geeignet, groß angelegten Produkt- und Markendiebstahl in den dafür bekannten Ländern zu verhindern.
- 7.) Und ACTA ist ein **besorgniserregender Angriff auf Rechte und Grundwerte**, die im Allgemeinen der Europäischen Union zugeschrieben werden – und die es vor ACTA und dem, was eventuell danach noch in Vorbereitung ist (z.B. die EU-Richtlinie IPRED (Intellectual Property Rights Enforcement Directive), zu schützen gilt.
(Die von European Digital Rights (EDRI, eine internationale Vereinigung von Bürgerrechtsinitiativen) befürchtete absolute Kontrolle des Internets scheint zwar mittlerweile ausgeschlossen, aber zu befürchten ist, dass die Verstärkung der Mitarbeit privater Firmen (z.B. Provider) zur Durchsetzung von ACTA dazu führen kann, dass vermutete Rechtsverletzungen von diesen Firmen außerhalb der dafür vorgesehenen Justiz verfolgt und bestraft werden.)
- 8.) Zudem ist ACTA **nicht annähernd eine adäquate Antwort auf die Anforderungen an ein modernes Urheberrecht** und für zeitgemäße Vergütungsmodelle, wie sie der digitalen Entwicklung der letzten Jahrzehnte und der Realität von Medienkonsum und -produktion im 21. Jahrhundert entsprechen würden.

Dennoch wurde ACTA am 1. Oktober 2011 – ohne auch nur annähernd ausreichende öffentliche bzw. parlamentarische Diskussion – von Kanada, Australien, Japan, Marokko, Neuseeland, Südkorea, Singapur und den USA unterzeichnet und am 26. Januar 2012 von der EU, Österreich, Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Schweden und dem Vereinigte Königreich.

Proteste von zehntausenden Internet-NutzerInnen, MenschenrechtsaktivistInnen, NGOs, VertreterInnen der Zivilgesellschaft weltweit führten dazu,

- dass der voreilig begonnene Ratifizierungsprozess in einigen Ländern bereits explizit gestoppt wurde,
- dass Österreich das zwar nicht explizit getan hat, aber die Bundesregierung jetzt immerhin unschlüssig abwartet, wie denn die anderen entscheiden würden (genauer: das EU-Parlament), und
- dass derzeit aufgrund dieser Proteste beim Europäischen Gerichtshof geprüft wird, „ob das Handelsabkommen mit bestehendem EU-Recht kompatibel ist“⁵ oder anderen Meldungen zufolge, „ob durch das Abkommen zur Bekämpfung von Produktfälschungen und Urheberrechtsverletzungen die Freiheit im Internet beschränkt werden könne“⁶. Was genau Inhalt der Prüfung ist, ist offenbar noch nicht ganz so klar, sagt doch einer der neuen Berichterstatter des EU-Parlaments, der britische Sozialdemokrat David Martin: **„Es geht weniger um den Inhalt von ACTA, sondern darum, in welche Richtung die Kommission das Abkommen interpretiert und welche konkreten Maßnahmen sie**

zu helfen (Artikel 15). Es sollen Verfahren eingeführt werden, die es den Zollbehörden gestatten, verdächtige Waren zurückzuhalten oder deren Freigabe zu verzögern. Dies gilt sowohl bei Ein- und Ausfuhrsendungen als auch bei Transitsendungen.

⁴ Vgl. auch die heftige Kritik von EU-ParlamentarierInnen (Grüne, SP u.a.) an der einseitigen Einbindung kommerzieller Interessensvertreter wie Großkonzerne aus Film- und Musik-Industrie, aber nicht jener aus Datenschutz-, Menschenrechtsbereich und Zivilgesellschaft.

⁵ EU-Handelskommissar Karel De Gucht laut

http://diepresse.com/home/techscience/internet/734279/EUParlament_EuGHPuefung-soll-Acta-verzoegern

⁶ <http://futurezone.at/netzpolitik/7579-acta-liegt-vorerst-auf-eis-eu-gericht-prueft.php>

auf dessen Grundlage treffen will“ - ein Hinweis auf die geplante Verschärfung der Urheberrechtsrichtlinie IPRED.⁷

Unklarheit bestimmten den **Entstehungsprozess** des geplanten Abkommens, **Unklarheiten** bestimmten die Ausformulierung der einzelnen **Abkommenspassagen** – und **Unklarheiten bestimmen jetzt offenbar sogar den konkreten Prüfauftrag an den Europäischen Gerichtshof**, wenn man den unterschiedlichsten Pressemeldungen der Verantwortlichen folgt.

Nicht zuletzt aus diesem Grund und aufgrund der erwähnten Einseitigkeit haben sich daher schon zu einem frühen Zeitpunkt „mehr als 20 der führenden Urheberrechtsprofessoren von der Uni Cambridge bis hin zum Max Planck-Institut [...] gegen ACTA ausgesprochen. Dem Dokument „fehle die Balance zwischen den Interessen einzelner Parteien“ (Ingrid Brodnig, FALTER 8/12), und das Abkommen habe entgegen allen Beteuerungen sehr wohl Auswirkungen auf bestehende Gesetze. Ich verweise hier auf den **gemeinsamen Aufruf renommierter RechtsprofessorInnen gegen das ACTA-Abkommen**.⁸

Die dringend notwendige Diskussion über ein modernes Urheberrecht und zeitgemäße **Vergütungsmodelle**, die mit ACTA in keiner Hinsicht geführt wurde, ist zudem nach wie vor ausständig. Daher **schließen wir uns auch jenen Aufrufen zum seriösen Urheberrechtsdiskurs an** wie jenem des Vereins „Initiative für Netzfreiheit“ und des „Vereins für Internet-Benutzer Österreichs (VIBE!AT)“.⁹

⁷ <http://help.orf.at/stories/1695199/>: „David Martin (SPE) und Christofer Fjellner (EVP), die beiden zuständigen Berichterstatter des EU-Parlaments, haben am Dienstag in Brüssel angekündigt, das umstrittene Urheberrechtsabkommen ACTA einer genauen Prüfung unterziehen zu wollen. Martin plädierte dafür, dass das Parlament dem Europäischen Gerichtshof eigene Fragen zu dem Abkommen vorlegen solle. Mit dem britischen Sozialdemokraten Martin und dem schwedischen Konservativen Fjellner haben sich die beiden Berichterstatter des federführenden Parlamentsausschusses für internationalen Handel (INTA) den Fragen der Presse und der Zivilgesellschaft gestellt. Der früher für ACTA zuständige Berichterstatter, der französische Sozialdemokrat Kader Arif, hatte sein Mandat aus Protest gegen die intransparenten Verhandlungen zurückgelegt. Der zuständige EU-Kommissar Karel de Gucht hatte in der vergangenen Woche angekündigt, ACTA vom Europäischen Gerichtshof prüfen zu lassen. Die Richter sollten kontrollieren, ob der Text des Abkommens mit dem Acquis Communautaire, dem Recht der EU, sowie mit der Europäischen Grundrechtecharta vereinbar sei. Der genaue Wortlaut dieser Anfrage ist noch nicht bekannt. Martin sagte, er werde empfehlen, dass das Parlament eigene Anfrage an das Höchstgericht formuliert, um die eigenen Bedenken berücksichtigen zu können.“

⁸ siehe <http://www.iri.uni-hannover.de/acta-1668.html>: **Opinion of European Academics on ACTA Drafting committee**

- Roberto D'Erme, Research Assistant, Centre for International Intellectual Property Studies (CEIPI), University of Strasbourg
- Christophe Geiger, Associate Professor, Director General and Director of the Research Department, Centre for International Intellectual Property Studies (CEIPI), University of Strasbourg
- Henning Große Ruse-Khan, Senior Research Fellow, Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition and Tax Law, Munich
- Christian Heinze, Senior Research Fellow, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Hamburg
- Thomas Jaeger, Senior Research Fellow, Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition and Tax Law, Munich
- Rita Matulionyte (coord.), Senior Research Fellow, Institute for Legal Informatics, Leibniz University Hannover
- Axel Metzger (coord.), Professor of Civil Law and Intellectual Property, Institute for Legal Informatics, Leibniz University Hannover

First signatories

- Lionel Bently, Herchel Smith Professor of Intellectual Property Law, Director of the Centre for Intellectual Property and Information Law, University of Cambridge
- Michael Blakeney, Professor of Law, University of Western Australia and Visiting Professor, Queen Mary Intellectual Property Research Institute
- Thomas Dreier, Professor of Intellectual Property Law, Director of the Institute for Information and Economic Law, Karlsruhe Institute of Technology (KIT), Karlsruhe
- Josef Drexler, Director of Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law, Munich
- Mireille van Eechoud, Associate Professor at Institute for Information Law, Faculty of Law, University of Amsterdam
- Nikolaus Forgo, Professor of Information Technology Law, Institute for Legal Informatics, Leibniz University Hannover
- Jonathan Griffiths, Senior Lecturer, School of Law, Queen Mary University of London
- Reto Hilty, Director of Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law, Munich
- Thomas Hoeren, Professor and Head of the Institute for Information, Telecommunications and Media Law (ITM), University of Münster
- Bernd Hugenholtz, Professor of Intellectual Property Law, Director of the Institute for Information Law, Faculty of Law, University of Amsterdam
- Matthias Leistner, Professor of Civil, Intellectual Property and Competition Law, University of Bonn
- Ansgar Ohly, Professor of Civil Law and Intellectual Property Law, University of Bayreuth
- Miquel Peguera, Associate Professor of Commercial Law, Department of Law and Political Science, Universitat Oberta de Catalunya, Barcelona
- Nikolaus Peifer, Professor and Director of the Institute for Media and Communications Law, University of Cologne
- Alexander Peukert, Professor of Civil, Commercial and Intellectual Property Law, Goethe University Frankfurt am Main
- Haimo Schack, Professor of Civil, International Private and Copyright Law, Christian Albrecht University Kiel
- Gerald Spindler, Professor of Civil, Business and Commercial Law, Comparative Law, Multimedia and Telecommunications Law, University of Göttingen
- Martin R.F. Senftleben, Professor of Intellectual Property, Faculty of Law, University of Amsterdam
- Malte Stieper, Professor of Civil Law, Intellectual Property and Competition Law, University of Halle.
- Uma Suthersanen, Professor in International Intellectual Property Law, Queen Mary University of London
- Guido Westkamp, Reader in Intellectual Property Law, Queen Mary University of London
- Andreas Wiebe, Professor of Civil, Competition and Intellectual Property Law, Media and Information Law, University of Göttingen
- Dan Wielsch, Professor of Civil Law and Legal Theory, University of Cologne

⁹ <https://www.vibe.at>, Eine Aussendung von IFNF & VIBE!AT, 01.03.2012:

Die öffentliche Diskussion der letzten Wochen rund um das umstrittene ACTA-Abkommen hat die Notwendigkeit einer breiten gesellschaftlichen Debatte zu einem modernen Urheberrecht gezeigt. Die digitale Revolution der letzten Jahre hat die Realität von Medienkonsum und -produktion radikal verändert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Kulturgütern wurden in

Daher stelle ich namens des Gemeinderatsklubs der GRÜNEN–ALG folgenden

Dringlichen Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. ACTA ist insbesondere aufgrund des intransparenten Entstehungsprozesses und der kaum gegebenen Einbeziehung des Europaparlaments, aufgrund der Vieldeutigkeit erlaubenden Ungenauigkeit etlicher Bestimmungen sowie aufgrund des zu befürchtenden Eingriffs in Informationsfreiheit und Zugang zu lebensnotwendigen Gütern (Generika, Saatgut) abzulehnen. **Der Grazer Gemeinderat schließt sich daher mit einem klaren Bekenntnis zur Wahrung der Grundrechte der Besorgnis der Vielzahl an RechtsexpertInnen, AktivistInnen und NGOs bezüglich der kritischen Teile dieses Abkommens an.**
2. Der Grazer Gemeinderat fordert die **Mitglieder der Bundesregierung und des Nationalrats** auf dem Petitionswege auf, sich klar zu positionieren und dazu auch **rechtsverbindlich und aktiv den derzeitigen Ratifizierungsprozess auszusetzen. Weiters wird die Bundesregierung aufgefordert, mit den EntscheidungsträgerInnen auf EU-Ebene aktiv in Kontakt zu treten**, um diesen die Besorgnis zu übermitteln und an sie zu appellieren, von einer entsprechenden Beschlussfassung abzusehen, **unabhängig von der ausstehenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes**, der ja nur Teilaspekte des geplanten Abkommens auf seine Rechtswidrigkeit hin überprüft, nicht aber die problematische Art des Zustandekommens, die einseitige Einbindung von Interessensvertretungen aus Musik- und Filmindustrie – nicht aber jener der Internetprovider und von InteressensvertreterInnen aus Zivilgesellschaft und Wirtschaft - und das Fehlen jeglicher Bemühungen um ein modernes, neues Urheberrecht.
3. **Die Stadt Graz tritt an die Bundesregierung auf dem Petitionswege mit dem Appell heran, ein modernes, EU weit gültiges Urheberrecht mit zeitgemäßen Vergütungsmodellen zu entwickeln**, das der digitalen Entwicklung der letzten Jahrzehnte und der Realität von Medienkonsum und -produktion im 21. Jahrhundert entspricht.
4. **Die Stadt Graz trifft konkrete Maßnahmen, um das Thema auch seitens der Stadt seriös und transparent in der Öffentlichkeit zu diskutieren** (z.B. Gemeinderatsdebatte, Information in städtischen Medien im Zusammenhang mit Information über städtische Internet-Angebote für die Bevölkerung, Info-Veranstaltung etc.)

Österreich jedoch seit nunmehr 10 Jahren nicht angepasst und werden den neuen Entwicklungen daher oft nur unzureichend gerecht. Das Internet als globales, unzensuriertes und neutrales Kommunikationsmedium darf nicht den finanziellen Partikularinteressen der Verwertungsindustrie untergeordnet werden. Die Initiative für Netzfreiheit und der Verein für Internet-Benutzer Österreichs (VIBE!AT) rufen deshalb dazu auf, einen breiten gesellschaftlichen Diskurs über ein modernes Urheberrecht und zeitgemäße Vergütungsmodelle zu führen. Ein Ziel des Urheberrechts ist es, einen Ausgleich zwischen den finanziellen Interessen der Kunst- und Kulturschaffenden und den Interessen der Gesamtgesellschaft herzustellen. Um das zu erreichen, rufen die beiden Vereine dazu auf, eine breite gesellschaftliche Diskussion rund um das Urheberrecht zu starten. Es ist wichtig, alle beteiligten Interessensträger in diesen Diskurs mit einzubinden, vorzugsweise nach dem Vorbild einer Enquete-Kommission. "Das Moratorium durch die Prüfung von ACTA durch den europäischen Gerichtshof muss jetzt genutzt werden, um neue Modelle für ein zeitgemäßes Urheberrecht zu entwickeln", sagt Thomas Lohninger im Namen der beiden Organisationen. Die Initiative für Netzfreiheit und VIBE!AT warnen vor dem Einfluss von Lobbyisten der Verwertungsindustrie und wollen die Zukunft der Kulturproduktion in einem breiten, transparenten und ergebnisoffenen Diskurs gestaltet sehen.

Die Grünen – Alternative Liste Graz
Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus

Telefon 0316 / 872-2163
Telefax 0316 / 872-2169
gruene.klub@stadt.graz.at
www.graz.gruene.at

Dringlicher Antrag

der Grünen-ALG

eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 15.3.2012

von

GR Dr. Gerhard Wohlfahrt

Betrifft: Parteienfinanzierung

Ein wesentlicher Bestandteil von demokratischen Gesellschaften sind politische Parteien. Wir Grüne bekennen uns zu Parteien und wollen die Unabhängigkeit der Parteien unterstützen, auch durch öffentliche Subventionen. Allerdings darf und soll die Öffentlichkeit für diese Unterstützung auch eine Gegenleistung erwarten. Eine notwendige Gegenleistung ist die Transparenz der Parteienfinanzierung. Die Gründe für diese Transparenz brauchen in Zeiten wie diesen wohl nicht näher erläutert werden.

Diese Transparenz dient nicht nur dem allgemeinen öffentlichen Interesse, diese Transparenz wird z.B. auch vom Ministerkomitee des Europarates im Zuge der – offensichtlich leider dringend notwendigen – Anti-Korruptionspolitik eingefordert. Trotz dieser Empfehlung des Europarates und trotz all der Auffälligkeiten in letzter Zeit wurden weder auf Bundes- noch auf Landesebene entsprechende Gesetze beschlossen. In der Steiermark gibt es eine vielversprechende und fast beschlussfertige Gesetzesvorlage (Gesetz über die Förderung der politischen Parteien, Entwurf vom 4.3.2010), seit der Landtagswahl und der darauf folgenden Reformpartnerschaft wurde es um diese wichtige Reform allerdings sehr still.

Der Gemeinderat der Stadt Graz kann keine Gesetze erlassen, wir müssen aber auch nicht untätig bleiben. Die Parteienförderung für die Stadt Graz wird jedes Jahr mit dem Budget im Kapitel „Subventionen und Beiträge“ mitbeschlossen. Derartige Subventionen für Parteien soll es hinkünftig nur mehr für jene Parteien geben, die bereit sind, ihre Finanzgebarung offen zu legen. Als Maßstab der Offenlegung ist der 6. Abschnitt des oben erwähnten Gesetzesentwurfes anzuwenden.

Insbesondere sind Parteispenden gesondert auszuweisen, SpenderInnen und Spender, die im Jahr über 1.000 Euro spenden, sind namentlich zu erwähnen. Unser Erachtens

hat die Öffentlichkeit ein legitimes Interesse an der Transparenz derartiger Zahlungen. Schließlich könnte ja die Vermutung bestehen, dass bei höheren Geldspenden legale und vielleicht auch illegale Gegenleistungen erbracht werden. Hier bedarf es besonderer Transparenz und Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Außerdem sind unter anderem die Einnahmen aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit auszuweisen. Es ist sehr wohl von öffentlichem Interesse, wenn einzelne Betriebe für sehr dünne Gutachten mehrere 100.000 Euro an Parteien oder an Agenturen im Besitz von Parteien bezahlen. Diese Offenlegung gilt daher nicht nur für die Parteien selbst, sondern auch für parteieigene Unternehmen und Stiftungen.

Völlig unakzeptabel sind unserer Erachtens aber auch noch zwei weitere Details der Grazer Parteienförderung. Für die Subventionen an Parteien ist derzeit überhaupt kein Verwendungsnachweis notwendig – eine klare Ungleichbehandlung gegenüber anderen SubventionsnehmerInnen. Allerdings ist der reine Verwendungsnachweis noch immer kein ausreichendes Mittel gegen die oben erwähnte Intransparenz und zur Verringerung der Korruption.

Außerdem erhalten die Parteien in Graz Sondersubventionen für den Betrieb von Jugend- und Studierendenheimen. Diese an sich sinnvollen Subventionen sollen natürlich allen BetreiberInnen von derartigen Heimen gleichermaßen zur Verfügung stehen, eine Sonderstellung der Parteien und eine Subvention nach Parteiengröße und nicht nach Größe der Heime sind nicht begründbar.“

(Auszug aus dem einstimmig beschlossenen DA von Oktober 2011)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Dringliche Antrag wurde im Oktober 2011 einstimmig beschlossen. Damals haben wir die Klubobleutekonferenz beauftragt, über eine Neuregelung der Parteienfinanzierung in der Stadt Graz zu beraten und dem Gemeinderat bis zum Ende des 1. Quartals 2012 zu berichten. Heute haben wir die letzte Sitzung im 1. Quartal – aber keinen Bericht. Und auch keine nennenswerten Vorarbeiten für eine Neuregelung: „Die Klubobleute wollen noch nachdenken“ – oder so ähnlich muss wohl die Zusammenfassung der bisherigen Gespräche lauten.

Die Grazerinnen und Grazer wünschen sich aber zu Recht mehr Transparenz bei der Parteienfinanzierung – insbesondere in Zeiten wie diesen. Ich erspare Ihnen Details, die Sie ohnehin fast jeden Tag in der Zeitung lesen müssen.

Es bleibt keine Zeit mehr für politische Täuschungsmanöver. Es ist an der Zeit, Farbe zu bekennen. Wollen wir mehr Transparenz oder nicht? Sind wir bereit, von den politischen Parteien im Gegenzug für öffentliche Gelder auch Informationen für die Öffentlichkeit zu verlangen?

Wir Grüne bekennen uns zu mehr Transparenz bei politischen Parteien, weil diese Transparenz eine Notwendigkeit zur Vermeidung von Korruption ist. Und wir müssen das Rad nicht neu erfinden. Auf Landesebene wurde von den BeamtInnen ein nahezu beschlussfertiges Parteienförderungsgesetz erarbeitet, das allerdings – wie überraschend – von der sogenannten Reformpartnerschaft unter den Teppich gekehrt wird. Frei nach dem Motto: Reformen bei all jenen, die sich nicht wehren können – aber doch nicht bei uns selbst.

Ich glaube, dass die Grazer Parteien hier ehrlicher sind – oder täusche ich mich? Wir Grünen wollen jedenfalls wissen, ob Sie es mit der Korruptionsbekämpfung ernst meinen. Ob Sie bereit sind, die Öffentlichkeit über die Einnahmen und Ausgaben Ihrer Parteien zu informieren.

Daher stelle ich namens des Grünen Gemeinderatsklubs - ALG folgenden

Dringlichen Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Präsidialabteilung wird beauftragt, die Subventionsordnung der Stadt Graz bis zur Gemeinderatssitzung im Mai 2012 mit folgenden Aufträgen zu überarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen:

a) Die Grundsätze der städtischen Subventionsordnung müssen auch für Subventionen an politische Parteien gelten (Abrechnung mit Belegen, Kontrollmöglichkeiten durch den Stadt-Rechnungshof).

b) Die Mittel der Töpfe 1 („Parteienförderung“) und 2 („Diverse Subventionen“) der politischen Subventionen sollen nur mehr jenen Parteien gewährt werden, die sich zur Offenlegung ihrer Parteikassen im Sinne des 6. Abschnittes des Entwurfes zum Steiermärkischen Parteienförderungsgesetz 2010 (Diskussionsstand vom 4. 3. 2010) verpflichten. Insbesondere sollen Parteispenden von über 1.000 Euro (bezogen auf die Summe pro Person und Jahr) und die Gesamteinnahmen der Parteien aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit offengelegt werden.

c) Bei der künftigen Budgeterstellung der Stadt Graz ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel der Töpfe 3 („Jugendheime“) und 4 („Studentenheime“) der politischen Subventionen nicht nur politischen Parteien, sondern allen HeimbetreiberInnen gleichermaßen zugänglich sind.

E n t w u r f

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkisches Parteienförderungsgesetz 2010 erlassen und das Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz geändert wird

Artikel 1

Gesetz vom über die Förderung der politischen Parteien (Stmk. Parteienförderungsgesetz 2010 –StPFG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Förderung der Landtagsparteien

- § 1 Förderung der Landtagsparteien
- § 2 Antrag auf Parteienförderung
- § 3 Parteienförderung
- § 4 Höhe der Parteienförderung
- § 5 Entscheidung über die Parteienförderung

2. Abschnitt

Wahlwerbungskostenbeitrag

- § 6 Wahlwerbungskostenbeitrag
- § 7 Höhe des Wahlwerbungskostenbeitrages

3. Abschnitt

Unterstützung der Landtagsarbeit

- § 8 Unterstützung der Landtagsarbeit
- § 9 Verlangen auf Unterstützung; Dauer und Abwicklung der Unterstützung
- § 10 Höhe der Unterstützung

4. Abschnitt

Förderung der politischen Bildungsarbeit

- § 11 Förderung der politischen Bildungsarbeit
- § 12 Antrag auf Kostenzuschuss
- § 13 Höhe des Kostenzuschusses

5. Abschnitt

Förderung von kommunalen Interessenverbänden

- § 14 Förderung von kommunalen Interessenverbänden
- § 15 Antrag auf Kostenzuschuss
- § 16 Höhe des Kostenzuschusses

6. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Förderungen gemäß Abschnitt 1, 3, 4 und 5

- § 17 Widmungsgemäße Verwendung
- § 18 Jahresabschluss
- § 19 Kontrolle, Veröffentlichung
- § 20 Sanktionen

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 21 Weitere Verpflichtungen
- § 22 Berechnung
- § 23 Budgetierung
- § 24 Verweise

- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten
- § 27 Außerkrafttreten

6. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Förderungen gemäß Abschnitt 1, 3, 4 und 5

§ 17

Widmungsgemäße Verwendung

- (1) Die gemäß 1., 3., 4. und 5. Abschn. gewährten Förderungen sind widmungsgemäß zu verwenden. Die Förderungsempfänger haben über die Verwendung der gewährten Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen zu führen.
- (2) Die Landtagsparteien und die Landtagsklubs können von den gewährten Förderungsmitteln Rücklagen bilden. Die Rücklagen müssen innerhalb von drei Jahren widmungsgemäß verwendet werden. Nicht verwendete Mittel sind dem Land rückzuerstatten.

§ 18

Jahresabschluss

(1) Landtagsparteien haben unter sinngemäßer Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften Jahresabschlüsse zu erstellen.

(2) In den Jahresabschlüssen müssen die Gesamteinnahmen und Gesamtaufwendungen ausgewiesen sein. Darüber hinaus sind

1. die Einnahmen (Erträge und Erlöse) jedenfalls wie folgt zu untergliedern:

a) Gesamtbetrag der Mitgliedsbeiträge,

b) Gesamtbetrag der Geld- und geldwerten Zuwendungen untergliedert nach Zuwendungen von Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern, von Funktionärinnen/ Funktionären, von rechtlich eigenständigen regionalen Untergliederungen und Sonderorganisationen der Landtagspartei, von parteieigenen Unternehmen und Unternehmen, an denen die Landtagspartei beteiligt ist, von Stiftungen, in die die Landtagspartei Vermögen eingebracht hat, sowie von sonstigen Förderungsempfängern nach diesem Gesetz,

c) Gesamtsumme der Geld- und geldwerten Spenden,

d) Einnahmen aus Vermögen,

e) Gesamteinnahmen aus Veranstaltungen,

f) Gesamteinnahmen aus dem Vertrieb von parteieigenen Publikationen,

g) Gesamteinnahmen aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit,

h) Kreditaufnahmen,

i) Gesamtsumme der staatlichen Mittel und

k) sonstige Einnahmen;

2. die Aufwendungen jedenfalls wie folgt zu untergliedern:

a) Gesamtaufwand für Personalkosten,

b) Gesamtsachaufwand untergliedert für den laufenden Geschäftsbetrieb, für allgemeine politische Arbeit, für Wahlkämpfe, für die Vermögensverwaltung einschließlich der sich hieraus ergebenden Zinsen, für sonstige Zinsen und sonstige Aufwendungen,

c) Gesamtbetrag der Geld- und geldwerte Zuwendungen untergliedert nach Zuwendungen an Organisationen, Unternehmen, Stiftungen und Förderungsempfänger gemäß Z.1 lit. b ,

d) Gesamtaufwendungen im Rahmen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit,

e) Kreditrückzahlungen und

f) Kreditkosten.

(3) Die Landtagspartei hat eine Vermögensbilanz zu erstellen, die wie folgt zu untergliedern ist:

1. Anlagevermögen,

2. Umlaufvermögen, hier sind explizit auszuweisen die Forderungen an Organisationen, Unternehmen und Stiftungen gemäß Z. 1 lit.b,

3. Rücklagen und Rückstellungen, hier sind explizit auszuweisen die Rücklagen aus Mitteln der Förderungen gemäß § 17 Abs. 2,
 4. Verbindlichkeiten, hier sind explizit auszuweisen die Verbindlichkeiten gegenüber Organisationen, Unternehmen und Stiftungen gemäß Z. 1 lit.b und
 5. Gesamtsumme der Abschreibungen.
- (4) In die Vermögensbilanz sind auch die Jahresabschlüsse der parteieigenen Unternehmen und der Unternehmen, an denen die Landtagspartei zu mehr als 50% beteiligt ist sowie von Stiftungen, deren Vermögen zum überwiegenden Teil von der Landtagspartei eingebracht wurde, aufzunehmen. Diese Jahresabschlüsse sind im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften zu erstellen und haben jedenfalls auch die erteilten öffentlichen Aufträge und gewährten öffentlichen Förderungen gesondert auszuweisen.
- (5) Die Jahresabschlüsse gemäß Abs. 1 und 4 sind auch in konsolidierter Form darzustellen.
- (6) Dem Jahresabschluss gemäß Abs. 1 ist eine Liste anzuschließen über alle Geld- und geldwerten Spenden an die Landtagspartei, an ihre Mandatarinnen/Mandatare und ihre Funktionärinnen/Funktionäre. Die Liste hat zu enthalten:
1. die Gesamtsumme der Spenden unter Euro,
 2. die Gesamtsumme der Spenden über Euro und
 3. die Namen der Spenderinnen/Spender, die im Jahr insgesamt über Euro gespendet haben, unter Angabe der Gesamthöhe ihrer Spenden.
- (7) Die Abs. 1 bis 3 und 6 gelten sinngemäß auch für die Förderungsempfänger nach dem 3., 4. und 5. Abschn.

§ 19 Kontrolle, Veröffentlichung

- (1) Die Förderungsempfänger haben zwei beeidete Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer zu beauftragen Folgendes zu prüfen:¹
1. die Aufzeichnungen gemäß § 17 Abs. 1 und alle diesen zu Grunde liegenden Belege auf ihre widmungsgemäße Verwendung und
 2. die Jahresabschlüsse samt Anlagen gemäß § 18 und alle diesen zu Grunde liegenden Belege auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (2) Der Jahresabschluss samt Anlagen (§ 18), ausgenommen die Jahresabschlüsse der Unternehmen und Stiftungen gemäß § 18 Abs. 4 sowie die Ergebnisse der Überprüfung durch die Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer gemäß Abs. 1 sind bis spätestens im Internet auf der Homepage der *Landtagspartei/Förderungsempfänger* ??? und des Landes zu veröffentlichen.
- (3) Nach der Veröffentlichung gemäß Abs. 2 hat der Unabhängige Verwaltungssenat auf Antrag der Förderungsempfänger festzustellen, ob sie ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz entsprochen haben. Dem Antrag sind die von den Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfern gemäß Abs. 1 geprüften Unterlagen und deren Prüfberichte anzuschließen. Sollte der Unabhängige Verwaltungssenat feststellen, dass die Förderungswerber ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, dann hat er gleichzeitig die Sanktion gemäß § 20 Abs. 1 zu verhängen. *Die Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenats sind im Internet auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen.*
- (4) Wird der Antrag von den Förderungsempfängern nicht innerhalb von nach der Veröffentlichung gemäß Abs. 2 gestellt, so hat der Unabhängige Verwaltungssenat die Landesregierung davon in Kenntnis zu setzen, die gemäß § 20 Abs. 2 vorzugehen hat. Ebenso hat der UVS die Landesregierung zu informieren, sobald der Antrag nach Ablauf dieser Frist eingebracht wird.

§ 20 Sanktionen

- (1) Erweisen sich die vom Unabhängigen Verwaltungssenat geprüften Unterlagen als unvollständig oder unrichtig oder wurden Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet, so hat der Förderungsempfänger einen Betrag in zweifacher Höhe des unrichtigen oder fehlenden oder widmungswidrig verwendeten Betrags rückzuerstatten. Betrifft die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit die Angaben betreffend die Aktiva und Passiva sind 10% der nicht angeführten oder unrichtig angeführten Werte zu erstatten.

¹ Es erhebt sich die Frage, warum zwei WirtschaftsprüferInnen zu beauftragen sind; sollte dies so gewünscht sein, dann müsste geklärt werden, ob diese einen gemeinsamen Prüfbericht oder getrennte Prüfberichte erstatten. Sollte dies ein gemeinsamer Prüfbericht sein, dann stellt sich die Frage, wie bei Meinungsverschiedenheiten vorzugehen ist.

(2) Im Fall des § 19 Abs. 4 hat die Landesregierung die nächsten fälligen Raten der Förderungen solange einzubehalten, bis der Förderungsempfänger den Feststellungsantrag beim Unabhängigen Verwaltungssenat eingebracht hat.

Dringlichkeit abgelehnt

KPÖ – Gemeinderatsklub

KPÖ – Gemeinderatsklub

8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114 – 118
Tel: 0316 / 872 2151
0316 / 872 2152
0316 / 872 2153
Fax: 0316 / 872 2159

Email: kpoe.klub@stadt.graz.at

15. März 2012

Klubobfrau Gemeinderätin Ina Bergmann

**Betrifft: Befragung über Reininghausgründe nach dem steiermärkischen
Volksrechtegesetz**

DRINGLICHER ANTRAG

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Die Diskussion über die Zukunft der Reininghausgründe begleitet die Grazer Kommunalpolitik schon seit geraumer Zeit und hat schon viele Wendungen erfahren. Nun steht das Vorhaben im Raum, dieses Areal für die Stadt anzukaufen. Dabei gibt es gewichtige Pro- und Kontra-Argumente.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Bürgerinnen und Bürger über diesen Plan befragt werden sollen. Schließlich geht es dabei um eine zusätzliche finanzielle Belastung der schwer verschuldeten Stadt Graz in der Höhe von 70 Millionen Euro.

Wegen der Bedeutung dieser Entscheidung halten wir es für sinnvoll und notwendig, die Befragung der Bevölkerung im gesetzlichen Rahmen des steiermärkischen Volksrechtegesetzes durchzuführen, was gewichtiger und verbindlicher wäre als eine BürgerInnenumfrage, die lediglich auf einem Abkommen von SPÖ und ÖVP im Rathaus beruht.

Aus diesem Grunde stelle ich namens der KPÖ-Fraktion folgenden

Antrag zur dringlichen Behandlung

(gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Wenn es zu einer Befragung der Grazer Bevölkerung über die Zukunft der Reininghausgründe und die Beteiligung der Stadt Graz daran kommt, so ist diese nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes durchzuführen.



DRINGLICHER ANTRAG

gemäß § 18 der Geschäftsordnung

des Gemeinderates Abg. Gerald Grosz
betreffend „direkte Demokratie rund um Reininghaus“

Als Bürger dieser Stadt wähnt man in den letzten Wochen endlich Licht am Ende des Endlos - Projektunnels „Reininghausgründe“. Jahrein, jahraus verhandelt der Bürgermeister mit Investoren und solchen, die es gerne wären. Desinteresse oder schlichtes wirtschaftspolitisches Unvermögen sorgen dafür, dass man zwar Unsummen von Steuergeld in Projektierung und Planung investiert, am Ende dieser Planungen jedoch ausnahmslos Ratlosigkeit seitens des großen Stadtentwicklers Siegfried Nagl steht. In Zeiten einer konkreten Wirtschaftskrise, die schon längst bei den Bürgerinnen und Bürgern angekommen ist, fragt man sich, ob man es Größenwahn oder Unverfrorenheit nennen soll.

Tatsächlich stellt sich die Lage so dar, dass die Firma Asset One, der das Areal gehört nicht imstande war es zu entwickeln, ein möglicher Großinvestor durch die Kasperei der Verantwortlichen vertrieben wurde und der Bürgermeister inzwischen der Meinung ist, die Stadt solle die Gründe erwerben, um auf diese Weise Herr der Lage einer nachhaltigen und sinnvollen Stadtteilentwicklung zu sein. Dies ist nach Jahren des Irrwegs und der abstrusen Hirngespinnste der erste vernünftige Ansatz, den die Verantwortlichen seit 2005 zustande bringen und sich im Übrigen im vollen Umfang mit den Vorstellungen und Vorschlägen die das BZÖ zu diesem Thema je hatte, deckt. Seit Beginn der Diskussionen ist es einhellige Linie der BZÖ-Fraktion, dass man diesen Stadtteil nur dann im eigenen Sinne entwickeln kann, wenn er auch im eigenen Kompetenzbereich liegt, also der Stadt gehört. Diese Predigt wurde also offensichtlich erhört und man entscheidet sich für einen vernünftigen Weg. Scheint es.

Da nämlich offensichtlich schon der Wahlkampf in unserer Stadt begonnen hat, sieht sich unser Herr Bürgermeister genötigt den Schein zu erwecken, als würde ihn interessieren, was der normale Klammerth-Kunde so denkt. Von einer eigens kreierte und propagierte „Bürgerumfrage“ ist die Rede, die vermutlich in alter Nagl-Manier dessen Konterfei in zehn Ausführungen schmücken wird. Das wird den Bürgern dann als direkte Demokratie verkauft, in der Hoffnung die Überraschung angesichts dieses für Siegfried Nagl ganz und gar unüblichen Schrittes möge die öffentliche Meinung über ihn wandeln, um die Symptome des nahenden Exitus dieser Partei noch ein wenig abzuschwächen.

Der Erfolg dieses Projektes ist jedoch zu wichtig für die BürgerInnen dieser Stadt, um mit halben Sachen an ebendieses heranzugehen. Eine frisierte Umfrage, deren Ausgang nicht

einmal bindend für die Fragenden ist, ist demokratiepolitischer Irrsinn der ersten Güte. Offenkundig will man dem etablierten Werkzeug der direkten Demokratie, nämlich der Volksbefragung nicht trauen. „Das Wahlvieh“ könnte ja störrisch sein. In diesem Fall jedoch ist eine altbewährte Volksbefragung angezeigt, an die sich der Bürgermeister und die Verantwortlichen auch halten müssen.

Daher stellt der unterfertigte Gemeinderat folgenden

DRINGLICHEN ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadt Graz wolle beschließen:

„Der Gemeinderat der Stadt Graz bekennt sich zur direkten Demokratie, auch im Zusammenhang über die Fragestellung einer möglichen Übernahme der Reininghausgründe durch die Stadt Graz.

Der Gemeinderat fordert Bürgermeister Nagl auf, sämtliche im Gemeinderat befindlichen wahlwerbenden Gruppierungen (Klubs und Fraktionen) in die Verhandlungen um eine Übernahme der Reininghausgründe voll einzubinden. Bei möglichem positiven Abschluss der Verhandlungen verpflichtet sich der Gemeinderat zur Einbindung der Grazerinnen und Grazer und richtet alle seine Bestrebungen auf die Ermöglichung einer Volksbefragung nach steiermärkischen Volksrechtegesetz.“



www.bzoe-graz.at

Dringlichkeit abgelehnt

KPÖ – Gemeinderatsklub

KPÖ – Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114 – 118
Tel: 0316 / 872 2151
0316 / 872 2152
0316 / 872 2153
Fax: 0316 / 872 2159

Email: kpoe.klub@stadt.graz.at

15. März 2012

Gemeinderat Mag. Andreas Fabisch

**Betrifft: Steirischen Kulturbeirat nicht abschaffen – Petition an die Landesregierung
Steiermark**

DRINGLICHER ANTRAG

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Gerade im komplexen Kulturbereich hat sich ein ausgewogenes Beiratssystem nicht nur in der Landeshauptstadt Graz, sondern auch für die ganze Steiermark enorm bewährt. Stadtrat Grossmann hat erst vor kurzem darauf hingewiesen, dass der Grazer Kulturbeirat unverzichtbar ist.

Die Vergabe von Fördermitteln wurde auf diese Weise transparenter und nachvollziehbarer; hochengagierte Kulturschaffende und Kulturvermittler waren stets bemüht, ein vielschichtiges Bild der Kulturszene sowie ihrer Förder- und Unterstützungswürdigkeit zu liefern. Wenn auch selbstverständlich die jeweilige Letztentscheidung dem politischen Amtsträger zufällt, kann behauptet werden, dass eben dann diese Beschlüsse nicht zuletzt durch die Leistungen der Beiräte mehr Fundament besitzen.

Außerdem kann der Verdacht bezüglich Willkürentscheidungen oder Günstlingswirtschaft durch ein durchdachtes Beiratssystem leichter hintangehalten werden.

Nun jedoch droht Landesrat Dr. Buchmann völlig überraschend mit der Abschaffung des steirischen Kulturbeirats, obwohl die Geldsumme, die dadurch eingespart werden soll, lächerlich gering ist.

Dies gilt es zu verhindern: Demokratie und Mitbestimmung dürfen in der steirischen Kulturpolitik nicht ausgeklammert werden

Ich stelle daher im Namen des KPÖ-Gemeinderatsklubs den

Antrag zur dringlichen Behandlung

(gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die bewährte Institution eines steirischen Kulturbeirates beizubehalten.

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

**Dringlichkeit
einstimmig angenommen**

Punkt 1

mit Mehrheit abgelehnt

Punkt 2

mit Mehrheit angenommen

Graz, am 15.03.2012

Betreff: **Brennpunkt Billa-Eck**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Ereignisse rund um das Billa - Eck am Grazer Hauptplatz waren in den letzten Wochen wiederholt Gegenstand medialer Berichterstattung.

Tatsächlich ist dieser soziale Brennpunkt eine Visitenkarte des Scheiterns verschiedener politischer Teilbereiche. So wurde diese Örtlichkeit in jüngerer Vergangenheit zur Anlaufstelle von Menschen mit unterschiedlichen Problemen rund um das Thema der Suchterkrankungen. Neben dem großen Personenkreis jener Menschen in ambulanten Drogenentwöhnungstherapien, die einerseits die umliegenden Apotheken und andererseits das der Örtlichkeit ihren umgangssprachlichen Namen gebende Lebensmittelgeschäft frequentieren, ist auch eine nicht gerade kleine Gruppe von Personen, die mit der Lebenssituation der Erstgenannten Geschäfte zu machen weiß, anzutreffen.

Übermäßiger Alkoholkonsum im öffentlichen Raum, geradezu schamlos offensiver Tablettenhandel und zahlreiche Raufhändel kumulieren zu einer unüberschaubaren Gesamtsituation, die durch Übergriffe auf unbeteiligte Passanten und Touristen sowie aufgrund des wenig fortgeschrittenen Lebensalters zahlreicher Konsumenten eine weitere tragische Komponente erfährt.

Den Exekutivkräften sind hierbei aus mehreren Gründen die Hände gebunden. Einerseits kann aufgrund der aktuellen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes und des Strafgesetzbuches nur eingegriffen werden, wenn bei Tablettenverkäufen auch der entsprechende Geldfluss nachgewiesen werden kann, was natürlich nur durch eine dauerhafte lückenlose Überwachung möglich wäre. Leider verfügt aber die Polizei nicht über die hierfür notwendigen personellen Ressourcen. Andererseits fehlt es auch an der rechtlichen Möglichkeit, den relevanten Personenkreis dieser Örtlichkeit zu verweisen. In erstgenanntem Punkt haben kommunale politische Gremien tatsächlich nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten, im zweiten Punkt orte ich allerdings ein gewisses Maß an Säumigkeit.

Ich rufe in diesem Zusammenhang in Erinnerung, dass ich hierorts bereits am 20.01. 2011 einen Dringlichen Antrag eingebracht habe, in dessen Rahmen ich eine Ausweitung des Alkoholverbotes auf die umliegenden Plätze rund um den Hauptplatz anregte.

Dieser Antrag fand im Gemeinderat eine deutliche Mehrheit, wurde aber bis zum heutigen Tage nicht umgesetzt. Die aktuellen Entwicklungen lassen nun meinerseits die Haltung aufkommen, dass ein längeres untätiges Zusehen der Politik als grob fahrlässig zu qualifizieren wäre.

Bei allem Verständnis für die missliche Lage zahlreicher Dauergäste des Grazer Hauptplatzes muss nämlich gesagt werden, dass ostentativer Alkoholismus mit all seinen Begleiterscheinungen auf viele Bürger zumindest befremdlich wirkt und zunehmend als Belästigung empfunden wird. Es gilt auch zu bedenken, dass der Grazer Hauptplatz als Knotenpunkt des öffentlichen Verkehrs verstärkt von älteren Menschen sowie von Kindern und Jugendlichen frequentiert wird.

Zudem soll in unmittelbarer Nähe zum Billa - Eck die Möbel-Kette „Interio“ einen neuen Standort planen, der auch aus wirtschaftlicher Sicht auf die Grazer Innenstadt belebend wirken könnte. Es bedarf wohl keiner gesonderten Erwähnung, dass ein Unternehmen Interesse an einem ungestörten Geschäftsgang hat. Die letzten Vorkommnisse lassen aber ernste Zweifel daran aufkommen, dass diese Voraussetzung auch erfüllt werden kann.

Andererseits müssen natürlich auch entsprechende Hilfestellungen für jene Menschen, die sich regelmäßig rund um das Billa - Eck einfinden, erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang zitiere ich nun aus einem Dringlichen Antrag meines Parteikollegen, Gemeinderat Ing. Roland Lohr, vom 17.11. 2011.

„Ich bin überzeugt, dass niemand ernsthaft der Ansicht ist, ein Alkoholverbot am Hauptplatz sei die einzige Patentlösung, den betroffenen Menschen aus ihren verschiedenartigen Problemen zu helfen bzw. deren Lebenssituation nachhaltig zu verbessern. Zweifelsfrei müssen hier weiter gefasste und differenziertere Konzepte erarbeitet werden, um eine Hilfestellung der öffentlichen Hand zu bieten. Die Politik hat zwar die Aufgabe, ordnend einzugreifen und für die Sicherheit der Bürger zu sorgen. Allerdings muss auch für jene Menschen Sorge getragen werden, die aus verschiedenen Gründen am Rand unserer Gesellschaft leben. Gerade in der Anonymität urbaner Ballungsräume bleiben die Bedürfnisse dieser Personen oftmals unbeachtet.

Wenn nun durch die Einführung eines Alkoholverbotes auch ein Wegweiserecht durch Behördenvertreter implementiert werden soll, stellt sich die berechtigte Frage nach dem Wohin.

Es gilt daher ein innenstadtnahes Lokal mit geregelten Öffnungszeiten (Soziothek) zu finden, in dem sich die Szene treffen kann. Ziel wäre es, einen „Treff- und Ruhepunkt mit Dach“ für die alkoholabhängigen Mitglieder der Grazer Straßenszene zum Reden, Rauchen und auch zum Trinken zu schaffen. Bier und Wein vom Supermarkt um die Ecke dürfen mitgebracht und getrunken werden. Schnaps und andere hochprozentige Getränke sind verboten. Ebenso der Konsum und der Handel illegaler Drogen. Eine Tee- und Kaffeeküche sollte bereitgestellt werden, damit auch antialkoholische Getränke konsumiert werden können.

Sozialarbeiter werden nur aktiv, wenn sie um Hilfe gebeten werden. Die Benutzer müssen sich an Hausregeln, die teilweise von den Betroffenen selbst zu erarbeiten sind, halten. Bei der Pflege und Reinigung dieser Räume ist auch Selbstverantwortung einzufordern.“

Dieser Antrag fand im Gemeinderat leider keine Mehrheit. Wohl aber verwiesen verschiedene Redner anderer Parteien auf eine Fülle von Maßnahmen, die bereits in Vorbereitung wären und wohl auch demnächst verbessernd wirken würden.

Leider zeichnet die Realität ein anderes Bild, weshalb ich nun meinen Antrag vom Jänner 2011 und die Initiative meines Kollegen Ing. Lohr in einen neuerlichen Dringlichen Antrag gekleidet habe. In der Hoffnung, dass die jüngsten Ereignisse auch die anderen Gemeinderatsparteien zur Einsicht kommen lassen, dass in gegenständlicher Angelegenheit endlich wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, stelle ich daher namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs nachfolgenden

Dringlichen Antrag
Gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

In der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2011 wurde folgender Dringlicher Antrag beschlossen:

„Die Durchführungsverordnung über das Alkoholverbot am Grazer Hauptplatz ist dahingehend zu überarbeiten, dass sich deren Inhalt nun auch auf die direkt an den Hauptplatz angrenzenden Straßen und Gassen erstreckt. Herr Bürgermeister Nagl wird ersucht, gegenständliches Modell dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorzulegen und dem Gemeinderat hierüber Bericht zu erstatten.“

1.) Der Gemeinderat wolle daher beschließen:

Die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Schritte zur Umsetzung obigen Antrages werden vom Gemeinderat als prioritär betrachtet. Die zuständigen Stellen der Politik und der Verwaltung werden daher ersucht, ohne weitere Verzögerungen die Durchführung zu veranlassen.

2.) Der Gemeinderat wolle weiters beschließen:

Die zuständigen Stellen und politischen Vertreter der Stadt Graz – insbesondere der Liegenschaftsreferent - werden ersucht, geeignete Räumlichkeiten für die Einrichtung einer Soziothek im Sinne des Motivenberichtes zu suchen. Nach entsprechender Überprüfung sind diesbezügliche Ergebnisse dem Gemeinderat zur gegebenenfalls weiteren Beschlussfassung vorzulegen.



DRINGLICHER ANTRAG

gemäß § 18 der Geschäftsordnung

des Gemeinderates Georg Schröck

betreffend „Einfassung und nächtliche Schließung des Volksgartens“

Der städtische Volksgarten ist in den letzten Wochen geradezu einem Kreuzfeuer der medialen Berichterstattung ausgesetzt, angesichts der dortigen katastrophalen Zustände. Konnte man sich in der Vergangenheit im Volksgarten noch mit Familie und Freunden bei einem Spaziergang an der frischen Luft erholen, muss man sich heute vorsehen, nicht Opfer eines Gewaltverbrechens zu werden. Die Chronologie des letztendlichen Versagens der politischen Verantwortungsträger rund um die grüne Insel des Bezirkes Lend ist durchaus geprägt von einer wechselvollen Geschichte der vorübergehenden kleinen Erfolge und der bedauerlichen großen Versäumnisse im Umgang mit diesem Brennpunkt. Lange Zeit sah man seitens der Stadtpolitik gleichgültig dem Verfall dieser ehemals wunderschönen Parkanlage zu, bis der offene Drogenverkauf, auch an Kinder, Schlägereien und umherstreunende Gruppen von jugendlichen Banden die Verantwortlichen zum Handeln zwangen, was großteils dem wachsenden Unmut der AnrainerInnen des Parks geschuldet war. Die Polizei organisierte Schwerpunktaktionen, stellte kiloweise Suchtgifte sicher und vertrieb sukzessive die Drogenbanden, welche sogar aus Wien angereist waren. Die Stadt ihrerseits versuchte mit Sozialarbeitern und Streetworkern das Problem in den Griff zu bekommen. Langsam trat eine Verbesserung dieser, für die Bewohner des Viertels, unerträglichen Situation ein. Diese wurde natürlich postwendend als Erfolg von Bürgermeister Nagl verkauft, der wieder Recht und Ordnung in die Stadt getragen hätte.

Inzwischen muss man die Situation im Volksgarten wieder als verheerend bezeichnen. Man ist wieder am Anfangspunkt des Problems, wie es sich vor drei Jahren dargestellt hatte, angelangt. Jugendliche Dealerbanden verschiedener Nationalitäten streifen durch den Park und liefern teilweise schwer bewaffnet erbitterte Kämpfe mit rivalisierenden Banden. Die Polizei stößt an ihre Grenzen und muss einräumen, dass man mit der damaligen Schwerpunktaktion an die personellen und finanziellen Limits gelangt war und die mehr oder weniger regelmäßigen Razzien die einzige Möglichkeit sind, den Status Quo noch einigermaßen aufrecht zu erhalten. Eine Entschärfung der Situation durch die Schließung des Callcenters „Sigmundstadls“ ist nicht erkennbar, wurde doch dort fast hauptsächlich mit sogenannten „weichen“ Drogen gedealt, während im Volksgarten nach wie vor mit harten Drogen und dementsprechenden kriminellen Begleiterscheinungen zu kämpfen ist.

Diese Entwicklung zeigt, dass es aller, vom Ansatz her durchaus positiven Initiativen zum Trotz, eine entgegen der Intention aller handelnden Kräfte negative Tendenz hin zur Kriminalität in diesem Bereich unserer Stadt gibt. Gerade im Hinblick der hervorragenden Arbeit der Sozialarbeiter und Streetworker, ist es umso schmerzhafter sich einzugestehen, dass dieses einstige Erholungsgebiet zu einem ununterbrochenen Verbrechensschauplatz geworden ist, das sich allen Bemühungen um eine Verbesserung der Zustände widersetzt. In Hinkunft muss es jedoch im Interesse der politisch Verantwortlichen liegen, die Anrainerinnen und Anrainer des Volksgartens zu schützen und darauf Acht zu geben, dass ebenjene „Ghettoisierung“ nicht um sich greift.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Koalitionsparteien in Graz keine greifbaren Erfolge im Volksgarten erzielen konnten, sondern dass vielmehr die Situation nun endgültig aus dem Ruder läuft. Der Bürgermeister hat im ähnlichen Zusammenhang einmal von der Rückeroberung des städtischen Raums gesprochen. Es ist tatsächlich hoch an der Zeit den Volksgarten aus den Fängen einiger skrupelloser Krimineller zu befreien und endlich Maßnahmen zu setzen, die den AnrainerInnen und BesucherInnen des Volksgartens ihr subjektives Sicherheitsgefühl zurückgeben und auch die Anlage selbst vor Vandalismus und Kriminalität zu schützen. In England und vielen anderen europäischen Ländern werden die Parkanlagen eben aus diesen genannten Gründen umzäunt und bei Anbruch der Dunkelheit auch geschlossen. Diesen Kriminellen ist der Volksgarten als nächtlicher Umschlagplatz für ihre Geschäfte zu entziehen, um den BewohnerInnen der umliegenden Wohnungen wenigstens eine angenehme und vor allen Dingen sichere Nachtruhe zu ermöglichen

Daher stellt der unterfertigte Gemeinderat folgenden

DRINGLICHEN ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadt Graz wolle beschließen:

„Die zuständigen Stellen des Magistrat Graz werden aufgefordert die rechtlichen und organisatorisch notwendigen Schritte zur baulichen Einfassung des Volksgartens zu erarbeiten. Im Zuge dessen sind auch die notwendigen Schritte zur Schließung dieser Anlage während der Nachtstunden von 21.00 bis 08.00 Uhr zu prüfen und darzulegen.“

**GENUG
GEZAHLT!**

www.bzoe-graz.at